

# Unfallversicherung

Ausgabe 1 | 2017

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell

## Barrierefreiheit in der Arbeitswelt



Foto: Industrieblick/Fotolia



Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

# Inhalt

**Kurz & knapp** Seite 3–5

**Im Blickpunkt** Seite 6–8

- Barrierefreiheit in der Arbeitswelt



**Prävention** Seite 9–17

- Gewalt gegen Einsatzkräfte im Rettungsdienst
- Interview: Keine Angst vor Erster Hilfe!
- Innere Kündigung
- Sicherheit in Turn- und Sporthallen



**Recht & Reha** Seite 18–21

- Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

**Bekanntmachungen** Seite 22–27

- Sozialwahlen 2017
- Beitragssätze 2017
- Änderung der Entschädigungsregelung
- Sitzungstermin

## SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



## Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

**Nr. 1 / 2017 – Januar / Februar / März**

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

### Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

### Redaktion:

Referat Kommunikation, Ulrike Renner-Helfmann

### Redaktionsbeirat:

Claudia Clos, Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

### Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

### Internet:

[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)  
[www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

### E-Mail:

[oea@kuvb.de](mailto:oea@kuvb.de)  
[oea@bayerluk.de](mailto:oea@bayerluk.de)

### Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

### Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München

## Staatliche Berufsschule Altötting erhält Deutschen Arbeitgeberpreis Berufliche Bildung

**Altötting im November 2016. Der Bundesverband der Arbeitgeber hat die Staatliche Berufsschule Altötting für die Integration junger Zuwanderer mit dem Deutschen Arbeitgeberpreis ausgezeichnet. Als besonders innovativ wird bei der Preisverleihung der Ansatz der Berufsschule eingestuft, ein Kompetenzraster der Schülerinnen und Schüler entwickelt zu haben. Dieses dient zum Beispiel Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern als Grundlage, auf der sie die Leistungen und Kompetenzen bei Bewerbungen einschätzen können. Es dient auch den Schülerinnen und Schülern selbst als Maßstab für Fortschritte auf ihrem Bildungsweg.**

Die Staatliche Berufsschule Altötting, die von rund 2.650 Schülerinnen und Schülern und darunter rund 300 jungen Zuwanderern besucht wird, hatte „Kompetenzraster“ für die verschiedenen Unterrichtsangebote entwickelt: beispielsweise für Lebenskunde, Ethik, den Fachunterricht Ernährung/Gastronomie, EDV und Bautechnik. Die erworbenen Kompetenzen werden den Schülerinnen und Schülern auf einem Zertifikat bescheinigt.

Wie das Bayerische Kultusministerium mitteilte, gibt es insgesamt in Bayern über 1.100 Berufsintegrationsklassen an beruflichen Schulen. Diese umfassen einen zweijährigen Voll-



Foto: Industrieblick/Fotolia

zeitunterricht. Nach einem Schwerpunkt in der Vermittlung im ersten Schuljahr vor allem von Deutschkenntnissen, Mathematik und Werten, aber auch Berufsorientierung, treten die Berufsorientierung und Berufsvorbereitung im zweiten Schuljahr in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und Betrieben in den Vordergrund.

## Sichere Schule – sichere Sporthalle

Einen Überblick über Vorschriften, Sicherheitsstandards und schulrechtliche Vorgaben zum Schulsport bietet die neu entwickelte Dreifachsporthalle im Internetportal „Sichere Schule“ auf unserer Homepage unter

► [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)

Zielgruppe sind für Bauplanung und Architektur verantwortliche Personen, Schulträger, Schulleitungen und Lehrkräfte.



## Bundeschfachstelle Barrierefreiheit errichtet

**Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts wird die Bundeschfachstelle Barrierefreiheit errichtet. Ihre Aufgabe ist es, Behörden und Verwaltungen bei der Umsetzung zu unterstützen.**

Das Interesse und die Motivation der Behörden, ihre Gebäude und Dienstleistungen auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu gestalten, sind groß. In der Praxis ist Barrierefreiheit jedoch oft komplex, zieht viele Fragen nach sich und ist eine Aufgabe, die regelmäßig zu überprüfen oder

auch neu zu denken ist, weil sich die Umstände, das Umfeld oder die Technik verändern. Mit Unterstützung der Bundeschfachstelle als kompetentem Partner will die Bundesregierung die Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung deutlich verbessern – angefangen beim baulichen Zugang bis hin zur barrierefreien Information und Kommunikation. Auch die private Wirtschaft und die Zivilgesellschaft werden mit beraten.

Weitere Infos über ► [www.bundeschfachstelle-barrierefreiheit.de](http://www.bundeschfachstelle-barrierefreiheit.de)



BG Bau

## Informationen für pflegende Angehörige

Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) sind u. a. auch die Personen versichert, die pflegebedürftige Angehörige im häuslichen Umfeld versorgen. Diese Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Pflegenden beitragsfrei. Mit erfasst sind dabei die Folgen von Arbeits- oder Wegeunfällen (auf den direkten Wegen von und zu den Pflegebedürftigen) und Berufskrankheiten.

Dieser Schutz durch die KUVB ist vielen nicht bekannt. Zur Information der

pflegenden Angehörigen über ihren Versicherungsschutz, aber auch zur Unterstützung bei ihrer anspruchsvollen Arbeit hat die KUVB gemeinsam mit anderen Verbänden die Zeitschrift „Zu Haus pflegen – gesund bleiben“ neu konzipiert. Diese erscheint zweimal im Jahr und bietet eine bunte Mischung von wichtigen Gesundheits- und Pflegetipps, aber auch juristischen Hinweisen. Sie ist kostenfrei erhältlich, kann aber auch frei im Internet heruntergeladen werden unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)  Medien  Zeitschriften  Pflege-Infobrief.



## Krisendienst für psychisch Kranke in Oberbayern

Seit Juni 2016 gibt es den Krisendienst Psychiatrie in Oberbayern: [www.krisendienst-psychiatrie.de](http://www.krisendienst-psychiatrie.de)

Dort können Menschen in seelischen Krisen täglich von 9 – 24 Uhr anrufen und kompetente Beratung oder Übermittlung in eine ambulante oder stationäre Hilfe erhalten. Je nach Situation kommen die Berater auch vor Ort, wenn dies erforderlich ist.

Unter der zentralen Rufnummer 0180 655 3000 erhalten Betroffene, Mitbetroffene und Angehörige qualifizierte Beratung. Auch Fachstellen können sich an diese Nummer wenden. Eine Beratung über das Internet oder über E-Mail ist nicht möglich.

Zunächst gilt dies für den Landkreis München und die Landkreise Starnberg, Fürstenfeldbruck, Dachau, Freising, Ebersberg und Erding. Anschlie-



ßend soll der Beratungsdienst Stück für Stück auf ganz Oberbayern ausgeweitet werden.

## ConSozial 2016

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern war auch in diesem Jahr wieder auf Deutschlands größter Kongress-Messe der Sozialwirtschaft mit einem Stand vertreten.

Die Besucher informierten sich bei unseren Reha- und Präventionsexperten vor allem zu Themen rund um eine sichere und gesunde Kindertageseinrichtung und zu Fragen zum Versicherungsschutz.



## Feuerwehrleute optimal vor Gefahrstoffen schützen Gesetzliche Unfallversicherung startet Forschungsprojekt

**Die Gesundheit von Feuerwehrleuten steht im Mittelpunkt eines Forschungsprojekts der DGUV und Feuerwehrverbänden. Das Ziel ist zu erforschen, inwiefern Feuerwehrleute im Einsatz optimal gegen den Kontakt mit Gefahrstoffen geschützt sind. Mit Hilfe der Untersuchungen soll unter anderem geklärt werden, ob und wenn ja, wie viel der schädlichen Substanzen im Einsatz über die Haut aufgenommen werden. Hygiene ist daher einer der Schwerpunkte des Projekts. Die Ergebnisse sollen in konkrete Hinweise münden, wie Feuerwehrmänner und -frauen sich noch besser schützen können.**

Feuerwehrleute können je nach Einsatz krebserzeugenden Stoffen wie Ruß, Asbest oder polyzyklischen

aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sein. Im Normalfall schützt ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) sie davor, diese Substanzen über die Atemluft aufzunehmen. Seit einiger Zeit rückt allerdings verstärkt die Frage in den Vordergrund, ob der Hautkontakt mit Gefahrstoffen problematisch sein kann. Einsatzkleidung schützt die Haut nicht immer vollständig gegen Staub und Ruß. Außerdem kann ein Kontakt auch nach Ablegen von Kleidung und PSA erfolgen – zum Beispiel dann, wenn Räume, in denen die private Kleidung lagert, nicht sauber von Räumen getrennt werden, in denen die schmutzige Einsatzkleidung abgelegt wird. Wie gut Feuerwehrleute in der Praxis tatsächlich vor schädlichen Einwirkungen



Foto: pb press/Fotolia

geschützt sind, wollen die Forschungsinstitute der DGUV mithilfe technischer Messungen und medizinischer Untersuchungen klären.

Zudem soll die Dokumentation von Gefahrstoffkontakten im Einsatz vereinfacht werden. Das Projekt hat eine Laufzeit von 1,5 Jahren.

DGUV

## Aggression prägt Straßenverkehr?

**Über die Hälfte der Autofahrerinnen und Autofahrer (53 Prozent) ist der Meinung, dass der Straßenverkehr zunehmend von aggressivem Verhalten geprägt ist. Etwa ein Viertel (27 Prozent) ist der Auffassung, das sei schon immer so gewesen.**

Dies ergab eine repräsentative Befragung, die im Auftrag des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) im Juni 2016 vom Marktforschungsinstitut Ipsos bei 2.000 Personen über 14 Jahren durchgeführt wurde. Demnach ist Aggression für acht von zehn Befragten ein prägendes Element im Straßenverkehr. Als Beispiele für aggressives Verhalten wurden am häufigsten zu schnelles Fahren genannt

(73 Prozent), gefolgt von dichtem Aufahren/Drängeln (67 Prozent) und riskantem Überholen (65 Prozent). Aber auch Regelverstöße wie zum Beispiel die „Missachtung der Vorfahrt“ und „ungeduldiges Hupen“ stehen weit oben auf der Liste wahrgenommenen aggressiven Verhaltens.

Besonders in kleinen Ortschaften (bis 4.999 Einwohner) wird eine erhöhte Aggressivität wahrgenommen und im Osten Deutschlands viel eher als im Westen.

Der DVR weist darauf hin, dass durch aggressives Verhalten zahlreiche, häufig auch schwere Unfälle verursacht werden. Anfällig für aggressives



Foto: Luca Bertolli/123rf

Fahren seien insbesondere Personen, die sich selbst für fehlerfrei halten, gerne mit anderen konkurrieren und glauben, andere erziehen zu müssen. Der DVR appelliert an alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, auch in hektischen Situationen gelassen zu bleiben und sich nicht zu aggressiven Verhaltensweisen hinreißen zu lassen.

DVR



## Barrierefreiheit

Aktivitäten der gesetzlichen Unfallversicherung

# Barrierefreiheit in der Arbeitswelt

Handlungshilfen, Seminare, Beratung – Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und Dienststellen mit vielfältigen Informationsangeboten bei der Gestaltung barrierefreier Arbeitsplätze.

### Begriff Barrierefreiheit

Der Begriff der Barrierefreiheit wurde erstmals im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) im Jahr 2002 umfassend definiert. Nach § 4 sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in „der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Im weiteren Sinne bedeutet Barrierefreiheit aber, dass nicht nur die Anforderungen von Menschen mit physischen, sensorischen oder kognitiven Beeinträchtigungen berücksich-

tigt werden. Bei der Gestaltung unserer gemeinsamen Umwelt sollen vielmehr die Bedürfnisse aller Menschen Beachtung finden.

Heute unternehmen Betriebe und Dienststellen viel, um Beschäftigte, die während des Berufslebens eine Behinderung erwerben, im Arbeitsprozess zu halten. Arbeitsplätze werden dann den spezifischen Anforderungen einzelner Personen angepasst und „barrierefrei“ gestaltet. Diese Anpassung ist bei genauerem Hinsehen eine „behinderungsgerechte“ Gestaltung. Neben dieser einzelfallbezogenen Umsetzung von „Barrierefreiheit“ gibt es aber auch eine zukunftsorientierte, präventive barrierefreie Gestaltung. Diese vorausschauende Barrierefreiheit zielt auf die gesamte Belegschaft eines Unternehmens ab und soll für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorteilhaft sein.

### Forderungen der UN-BRK

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) der Vereinten Nationen fordert seit 2009 für alle Menschen die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen, muss ein gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie -systemen gewährleistet werden. Um dies zu erreichen, müssen zunächst Barrieren in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen ermittelt werden, um dann darauf hinzuwirken, Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen. Dies gilt für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen und Arbeitsstätten.

In Artikel 24 der UN-BRK wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Bildung eingefordert. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, muss ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ermöglicht werden. In Artikel 27 wird das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit in einem offenen, integrativen und für alle Menschen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld eingefordert.

**„Eine vorausschauende Barrierefreiheit zielt auf die gesamte Belegschaft eines Unternehmens ab und soll für alle Beschäftigten vorteilhaft sein.“**

Um in der Bildungs- und Arbeitswelt diese Anforderungen umsetzen zu können, ist die barrierefreie Gestaltung der Infrastruktur in Bildungseinrichtungen und Arbeitsstätten eine grundlegende Voraussetzung.<sup>1</sup>

### Forderungen der ArbStättV

Die auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verlangt dagegen keine grundsätzlich barrierefreie Gestaltung der Arbeits- und Ausbildungsstätten. Sie sieht erst im Fall der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung eine nachträgliche Anpassung auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Person vor.

Eine präventive barrierefreie Gestaltung geht über diesen Ansatz der ArbStättV hinaus. Danach ist es sinnvoll, Arbeitsstätten unabhängig davon, ob ein behinderter Mensch beschäftigt wird oder nicht, barrierefrei zu gestalten. Immer mehr Unternehmen in Deutschland erkennen die Vorteile von vorausschauender barrierefreier Gestaltung, andere müssen

von diesem Vorgehen noch überzeugt werden.

### Umsetzung in den Betrieben

Wie kann das Kriterium Barrierefreiheit in die Prozesse und Planungen eines Betriebes einbezogen werden? Wichtig ist der vorausschauende Blick. Barrierefreiheit sollte von Anfang an zeitgleich und gleichberechtigt mit den übrigen Unternehmensinteressen berücksichtigt werden. Nachträglich ist es oft aufwendiger und manchmal gar nicht mehr möglich, eine barrierefreie Gestaltung zu realisieren. Auf jeden Fall wird es teurer, als von vornherein barrierefrei zu planen. In der Regel wird sich aber zeigen, dass eine barrierefreie Gestaltung nicht nur Menschen mit Behinderungen zugutekommt, sondern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch für die Bildungs- und Arbeitswelt gilt der bekannte Ansatz: **Für etwa zehn Prozent der Menschen ist Barrierefreiheit zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent ist sie notwendig und für 100 Prozent komfortabel.**

Für den Bereich der barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung kann als allgemeiner Nutzen daneben hervorgehoben werden, dass die Arbeitserledigung oft einfacher, leichter und damit auch sicherer wird. Hinzu kommt: Angesichts des demografischen Wandels werden sich viele Unternehmen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten verstärkt auf die Bedürfnisse einer älter werdenden Belegschaft einstellen müssen. Auch damit gewinnt die barrierefreie Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsstätten an Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann sie auch zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs beitragen. Für Menschen mit Behinderungen sinkt bei einer entsprechenden Umgebung die Schwelle für ihre Einstellung.

### Aktionsplan der Unfallversicherungsträger

Wie können die Unfallversicherungsträger die Unternehmen und Dienst-



Foto: Picture Factory/Fotolia

stellen öffentlicher Arbeitgeber praktisch bei der präventiven Umsetzung der barrierefreien Gestaltung der Bildungs- und Arbeitswelt unterstützen? Und, gibt es für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen – speziell auch für deren Präventionsdienste – eine Aufforderung zum aktiven Handeln?

**„Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels trägt eine barrierefreie Arbeitsgestaltung zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs bei.“**

Schon 2011 hat die DGUV einen von allen Unfallversicherungsträgern mitgetragenen ersten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet.<sup>2</sup> Dieser Aktionsplan wird seit 2015 in einer Version 2.0 weitergeführt. Im Aktionsplan heißt es zum Beispiel: „Der Arbeitsbereich Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung strebt im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an, Arbeitsstätten in Unternehmen und Bildungseinrichtungen barrierefrei zu gestalten. Bei Beschäftigten mit Behinderungen ist eine sichere ergonomische, belastungs- und beanspruchungsgerechte Ausführung der Tätigkeit zu ermöglichen.“

Das bedeutet, Berufsgenossenschaften und Unfallkassen haben sich die

Aufgabe gestellt, die Themen „Inklusion“ und „Barrierefreiheit“ durch Informationsangebote, Seminare und Beratung in den Unternehmen und Dienststellen bekannt zu machen und auf die praktische Umsetzung hinzuwirken.

**„Barrierefreiheit sollte von Anfang an zeitgleich und gleichberechtigt mit den übrigen Unternehmensinteressen berücksichtigt werden.“**

### Informationsangebote

Vor diesem Hintergrund hat das Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ der DGUV Hilfen für die Präventionsdienste, Unternehmen und Dienststellen erstellt. So wurde ein Leitfaden zur „Barrierefreien Arbeitsgestaltung“ entwickelt.<sup>3</sup> Der erste Teil „Grundlagen“ wurde 2014 veröffentlicht und enthält neben den gesetzlichen und normativen Grundlagen auch Grundsätze, die bei einer barrierefreien Gestaltung der Bildungs- und Arbeitswelt zu berücksichtigen sind. Der zweite Teil „Grundsätzliche Anforderungen“ wird im ersten Halbjahr 2017 erscheinen. Er enthält die wichtigsten zu berücksichtigenden baulichen Anforderungen. Die Teile 3 und 4 „Branchenübergreifende Anforderungen“ und „Branchenbezogene Anforderungen“ werden 2017 zur Verfügung stehen.

Ungefähr 90 Prozent der Unternehmen in Deutschland sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU). Insbesondere für diese Unternehmen ist es erforderlich, Kurzinformationen und einfache Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen. Es wurde deshalb eine Checkliste „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen – Checkliste für die Praxis in Unternehmen“ entwi-

ckelt, die zur Bewusstseinsbildung zum Thema Inklusion beitragen soll und eine einfache Prüfung des Unternehmens zum Stand der eigenen „Barrierefreiheit“ ermöglicht. Der Leitfaden kann bei den Unfallversicherungsträgern oder bei der DGUV abgerufen werden. Die Checkliste ist derzeit nur über die VBG erhältlich.<sup>4</sup>

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) wurde zudem ein Seminar für Aufsichtspersonen mit dem Titel „So gelingt Inklusion“ entwickelt. In diesem können sich Aufsichtspersonen aller Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mit den Grundlagen der barrierefreien Gestaltung vertraut machen. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bietet darüber hinaus drei unterschiedliche Seminare für verschiedene Zielgruppen an (Architektinnen und Architekten, Bauplanerinnen und Bauplaner, Unternehmerinnen und Unternehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Schwerbehindertenbeauftragte der Unternehmen und Dienststellen).

### Ausblick

Das Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ wird inzwischen von Unternehmen und Dienststellen aus vielen Wirtschaftsbereichen und Regionen als beratende Institution in Anspruch genommen. Auch aus diesem Grund wird es noch in diesem Jahr eine Neugestaltung des Internetportals<sup>5</sup> des Sachgebietes geben. Ziel ist es, die vielen Informationen und Aktivitäten zu den Themen „Inklusion“ und „Barrierefreie Gestaltung“ gebündelt an einer Stelle, natürlich barrierefrei präsentiert, darzustellen. In den kommenden Jahren wird auf die Beschäftigten in diesem Sachgebiet eine Vielzahl anspruchsvoller und interessanter Aufgaben zukommen. So wird auch die Frage zu beantworten sein, wie sich die „neuen Formen“ der Arbeit



Foto: Edler von Rabenstein/Fotolia

4.0 auf das Thema Inklusion auswirken können.

[1] Siehe zum Thema Bildungseinrichtungen das Positionspapier: „Inklusion in Bildungseinrichtungen“: [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d958183), Download rechts oben

[2] Informationen zum Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung: [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d133311)

[3] DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“: [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) (Suchbegriff: 215-111)

[4] Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen – Checkliste für die Praxis in Unternehmen (Artikelnummer 30-07-5349-8): [www.vbg.de/medien/5349](http://www.vbg.de/medien/5349)

[5] Internetportal des Sachgebietes „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ unter: [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d131972)

**Autor: Hans-Jürgen Penz**  
**Leiter des Sachgebietes „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ der DGUV**  
**E-Mail: [hans-juergen.penz@vbg.de](mailto:hans-juergen.penz@vbg.de)**

*Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus DGUV-Forum 3/2016*

# Gewalt gegen Einsatzkräfte im Rettungsdienst

Helfer  
in Gefahr!

Aktuelle Pressemeldungen sowie Fallsammlungen im Internet und in Fachzeitschriften berichten vermehrt über tätliche Angriffe gegen Einsatzkräfte im Rettungsdienst. In einer Onlineumfrage hat die Autorin Hilfsorganisationen und private Rettungsdienste befragt. Hier die Ergebnisse:

**Ein tätlicher Angriff auf einen Rettungsdienstmitarbeiter im Einsatz hinterlässt auch ohne körperlichen Schaden Spuren in seiner Psyche. Unsicherheit und teilweise Angst vor einem erneuten tätlichen Angriff begleiten die Betroffenen bei fast jedem Einsatz.**

Die Einsatzkräfte im Rettungsdienst haben in der Notfallrettung die Aufgabe, am Notfallort Verletzte und Kranke medizinisch zu versorgen. Die Einsatzkräfte gehen dabei oft an ihre psychischen und physischen Belastungsgrenzen, um in kritischen Situationen anderen Menschen zu helfen. In diesen Situationen, bei denen sie helfen, werden sie selber Opfer von Übergriffen. Verbale Aggressionen sind fast an der Tagesordnung und tätliche Angriffe keine Seltenheit.

Genauere Zahlen liegen nicht vor. Die meisten Übergriffe bzw. Angriffe werden nicht angezeigt, so dass auch der gesetzlichen Unfallversicherung keine genauen Zahlen vorliegen.

## **Sind tätliche Übergriffe häufiger geworden?**

Im Rahmen einer Prüfungsarbeit wurde eine Onlineumfrage unter den Hilfsorganisationen und privaten Rettungsdienstorganisationen im Rettungsdienstbereich München und Nürnberg durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Umfrage erheben nicht den Anspruch einer wissenschaftlich statistischen Auswertung der Häufigkeit und Intensität der tätlichen Übergriffe auf Rettungsdienstmitarbeiter, zeigen aber die Relevanz des Themas auf.

**„Knapp 70 % der befragten Rettungsdienstmitarbeiter haben in den letzten fünf Jahren einen tätlichen Angriff erlebt.“**

Die Auswertung der Online Umfrage hat gezeigt, dass tätliche Übergriffe auf Rettungsdienstmitarbeiter keine Seltenheiten sind. Knapp 70 % der 144 befragten Rettungsdienstmitarbeiter haben innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens einen tätlichen Angriff in der Notfallrettung erlebt.

Erfahrungen mit Übergriffen durch Dritte, wie z. B. Begleitpersonen oder auch zufällig anwesende Personen, haben über die Hälfte der Befragten gemacht. Diese Tatsache muss bei

den Maßnahmen zur Gewaltprävention mit berücksichtigt werden.

Die Frage nach dem psychischen und physischen Zustand der „Angreifer“ hat in der Umfrage ergeben, dass mindestens die Hälfte der Patienten beim tätlichen Angriff unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand. Grundsätzlich spielen Bewusstseins Einschränkungen eine Rolle. Die häufigsten Angriffe auf die Rettungsdienstmitarbeiter erfolgten durch Schläge mit Händen bzw. Fäusten oder Treten mit den Füßen.

### Ursachen der Angriffe

Eine der Ursachen bzw. ein Auslöser der Übergriffe – sicherlich nicht die Hauptursache – ist offensichtlich der zunehmend nachlassende Respekt gegenüber den Einsatzkräften. So wird beispielsweise die Besetzung eines Rettungswagens von Anwohnern oder Autofahrern beschimpft, wenn der Rettungswagen auf der Straße abgestellt werden muss und eine Zufahrt oder Durchfahrt für andere Verkehrsteilnehmer versperrt. Bei Notfalleinsätzen kann es um Leben oder Tod gehen, so dass man den Einsatzort möglichst schnell erreichen muss und möchte. So kann es auch dazu kommen, dass die Einsatzfahrzeuge ungünstig, aber nah am Einsatzort abgestellt werden.

Im Verlauf des Notfalleinsatzes, von der ersten Kontaktaufnahme, während der medizinischen Behandlung bis zur Übergabe des Patienten im Krankenhaus kann es zu verbalen Aggressionen und tätlichen Übergriffen gegenüber den Rettungsdienstmitarbeitern kommen.

Bei den tätlichen Angriffen spielt der Grund der Bewusstseins Einschränkung eine Rolle (wie auch die Auswertung der Onlineumfrage ergeben hat). Diese Erkenntnis muss bei der Suche wirksamer Maßnahmen berücksichtigt werden.



Foto: Felix Abraham/Fotolia

Angriffe durch Patienten mit internistischen und neurologischen Erkrankungen fallen in der Regel nicht so massiv und gravierend aus wie die tätlichen Angriffe durch Patienten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

Auch bei psychiatrischen Notfällen wie z. B. bei Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung sind die Angriffe unberechenbar. Je nach Art der Persönlichkeitsstörung kann z. B. ein gesteigertes Aggressionspotenzial vorliegen.

Tätliche Angriffe von Patienten sind von den Angriffen durch Dritte zu unterscheiden. Die Rettungsdienstmitarbeiter haben eine Garantstellung gegenüber einem Patienten, so dass damit unterschiedliche Ausgangslagen vorliegen.

### Reduzierung des Risikos durch Eigensicherung

Ziele im Arbeitsschutz sind, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko tödlich angegriffen und schwerwiegend verletzt zu werden minimieren.

Den meisten tätlichen Übergriffen durch alkoholisierte, drogensüchtige oder psychisch kranke Patienten geht eine verbale Eskalation voraus. Dies

ist oftmals der Fall, wenn sich die Patienten von den Rettungsdienstmitarbeitern nicht ernst genommen fühlen, wenn sie nicht die erwartete Zuwendung oder Behandlung bekommen oder wenn sie sich provoziert fühlen. In einigen Fällen kann trotz positiver Kommunikation keine „Beziehung“ zwischen Einsatzkraft und Patient aufgebaut werden.

**„Mindestens 50 % der Angreifer standen unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.“**

Um die Übergriffe zu vermeiden bzw. zu reduzieren, ist die Eigensicherung der Einsatzkräfte sehr wichtig. In Schulungen hierzu muss neben der Theorie auch die praktische Anwendung der Eigensicherungsmaßnahmen geübt werden, um Gefahren der Einsatzstelle bzw. Gefahrensituationen rechtzeitig zu erkennen. Des Weiteren sollte ein standardisiertes Vorgehen zur Eigensicherung bei Notfalleinsätzen von den Rettungsdienstorganisationen entwickelt werden, welches in festgelegten Einsatzstandards festgeschrieben wird. Somit kann die Rollenverteilung bei

einem Notfalleinsatz definiert werden und die Lageeinschätzung innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

**Deeskalation**

Die Rettungsdienstorganisationen sollten Deeskalationsseminare anbieten, so dass den Rettungsdienstmitarbeitern Konfliktlösungen und Verhaltensweisen im Umgang mit bestimmten Patientengruppen durch praxisnahe Fallbeispiele und in Rollenspielen vermittelt werden.

**Selbstverteidigungskurse**

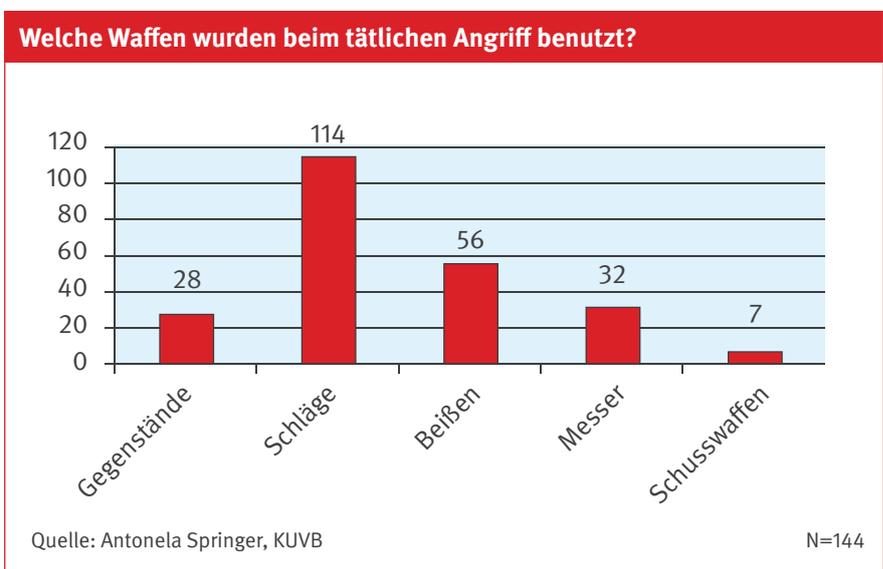
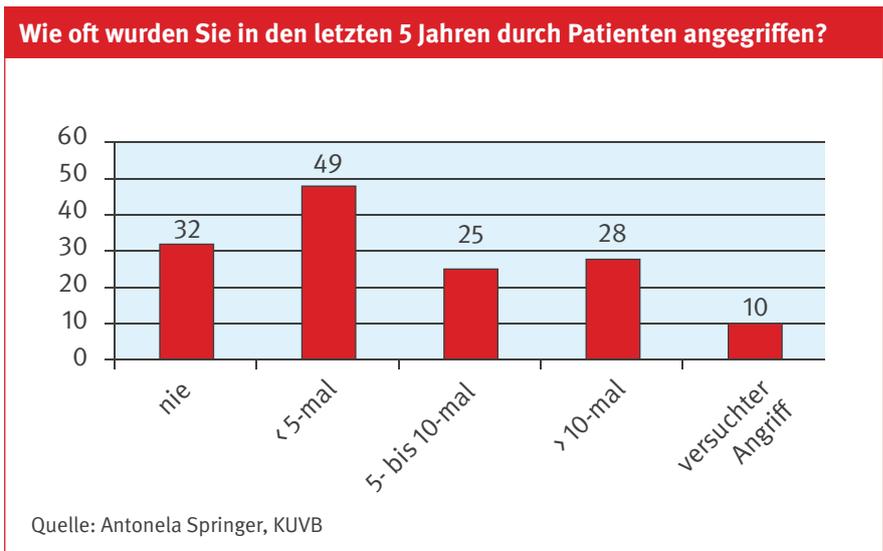
Zum Gesamtkonzept der Gewaltprävention kann die Rettungsdienstorganisation das Üben physischer Deeskalationsmaßnahmen anbieten. Die physische Deeskalation kann in Selbstverteidigungskursen von professionell ausgebildeten Trainern (wie z. B. Polizeibeamten) vermittelt werden, um das angepasste Abwehren von tätlichen Angriffen einzuüben.

**Schutz durch schuss- und stichhemmende Westen/Sprays?**

Das Tragen von schuss- und stichhemmenden Westen sowie das Mitführen von „Pfefferspray“ oder CS-Gas ist unter den Mitarbeitern und Verantwortlichen der Rettungsdienstorganisationen ein viel diskutiertes Thema.

**„Die physische Deeskalation kann in Selbstverteidigungskursen vermittelt werden.“**

Werden schuss- und stichhemmende Westen als persönliche Schutzausrüstung eingesetzt, sollten diese nicht sichtbar unter der Einsatzkleidung getragen werden, um zu verhindern, dass sich Patienten dadurch bedroht oder provoziert fühlen oder die Rettungsdienstmitarbeiter einen unsicheren Eindruck erwecken. Des Weiteren muss verdeutlicht werden, dass die Schutzwesten keinen 100 %igen Schutz vor Verletzungen bieten.



Ob das CS-Gas oder Pfefferspray zur Notwehr im Rettungsdienst mitgeführt werden darf, muss rechtlich geklärt werden.

Der Einsatz von Schutzwesten (z. B. schuss- und stichhemmenden Westen) und Reizgasen als erweiterte Schutzmaßnahme muss auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung analysiert und bewertet werden.

**Wenn ein Trauma bleibt?**

Abschließend ist es wichtig, dass bei tätlichen Übergriffen auf Rettungsdienstmitarbeiter, mit und ohne einen körperlichen Schaden, mögliche psy-

chische Folgen nicht unbeachtet bleiben. Diese können oft auch zeitlich verzögert auftreten und erhebliche gesundheitliche Auswirkungen haben. Die Vorgesetzten müssen Kenntnis über gewalttätige Übergriffe auf Rettungsdienstmitarbeiter bekommen, so dass Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitern geführt werden können und gegebenenfalls professionelle Unterstützung, beispielsweise durch die KUVB, hinzugezogen wird.

*Autorin: Antonela Springer,  
Geschäftsbereich Prävention der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



Interview:

## Keine Angst vor Erster Hilfe!

In einer Notsituation beherzt zuzupacken und Erste Hilfe zu leisten, ist zwar gesetzliche Pflicht, für zu viele Menschen aber dennoch keine Selbstverständlichkeit. Zu groß ist oft die Angst, etwas falsch und sich dabei strafbar zu machen oder Kosten zu verursachen, die man dann selbst tragen muss. Unbegründete Ängste, wie Dr. Horst Reuchlein von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und Leiter des Fachbereichs Erste Hilfe bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), im Interview mit dem Diabetes Ratgeber betont.

### *Was versteht man eigentlich genau unter Erster Hilfe?*

Dieser Begriff steht für einfache Maßnahmen, mit denen medizinische Laien einem anderen Menschen nach einem Unfall oder bei plötzlicher schwerer Erkrankung helfen, bis der Rettungsdienst oder ein Arzt eintrifft.

### *Und zu dieser Hilfe ist man verpflichtet?*

Ja. Einerseits durch das Gesetz, unterlassene Hilfeleistung ist eine Straftat. Andererseits moralisch. Denn auch wenn man kein Bedürfnis zu helfen verspürt: Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Schon allein deshalb sollte man einem Mitmenschen in Not helfen.

### *Dass man nicht einfach weitergehen kann, wenn direkt vor einem ein Fahrradunfall geschieht, ist klar, aber muss man auch helfen, wenn sich jemand in den Finger schneidet?*

Auch so etwas gehört zur Ersten Hilfe. Sich selbst nach einer Schnittverletzung zu versorgen, gelingt nicht jedem. Manche Verletzten bekommen zum Beispiel Kreislaufprobleme. Deshalb: Wer anwesend ist, sollte helfen, auch bei kleineren Unfällen.



Dr. Horst Reuchlein, VBG

### *Wie ist das, wenn man einen Bewusstlosen findet und feststellt, dass er „nur“ betrunken ist?*

Einem bewusstlosen Menschen muss grundsätzlich geholfen werden, ob er nun betrunken oder aus einem anderen, nicht erkennbaren Grund hilflos ist.

### *Wenn man sieht, dass noch andere mögliche Ersthelfer in der Nähe sind, kann man aber weitergehen, oder?*

Gerade in solchen Situationen kommt es leider vor, dass niemand hilft, weil jeder die anderen für zuständig hält. Einer muss die Initiative ergreifen, eventuell die Unfallstelle absichern, helfen und gleichzeitig einen der anderen Anwesenden auffordern, den Rettungsdienst zu alarmieren. Also bitte nicht einfach weitergehen!

### *Wo sind die Grenzen, wann darf man seine Hilfe verweigern?*

Wenn Sie damit sich oder jemanden,

für den Sie verantwortlich sind, in Gefahr brächten. Ein Nichtschwimmer muss keinem Ertrinkenden helfen. Ebenso wenig jemand, der zwar schwimmen kann, für die Rettungsaktion aber sein Kleinkind allein am Flussufer lassen müsste. In solchen Fällen bleibt nur, einen Notruf abzusetzen und nach möglichen Helfern zu suchen.

### *Ist man zur Mund-zu-Mund-Beatmung bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung verpflichtet? Manche Menschen ekeln sich davor?*

Wer sich eine solche Beatmung nicht zutraut oder sich davor ekelt, braucht sie nicht durchzuführen. Verpflichtet ist man laut Gesetz zu der Hilfe, die einem möglich bzw. zu der man fähig ist. Wer nicht beatmet, sollte aber eine Herz-Druck-Massage machen und einen weiteren Helfer bitten, umgehend die 112 anzurufen. Falls es in der Nähe der Unfallstelle einen sogenannten Laienfibrillator gibt, bitte diesen für die Wieder-

belebung verwenden. Die leicht bedienbaren Geräte sind mittlerweile in relativ vielen öffentlichen Orten wie Bahnhöfen, Flughäfen, U- und S-Bahn-Haltestellen gut sichtbar angebracht.

**Welche Folgen hat es, wenn der Ersthelfer einen Hilfsbedürftigen versehentlich verletzt, ihm zum Beispiel bei der Herz-Druck-Massage eine Rippe bricht?**

Solange ein Ersthelfer nach bestem Wissen und Gewissen handelt, wird er nicht rechtlich belangt, wenn er beim Helfen ungewollt eine Körperverletzung verursacht.

**Was ist mit den Arzt- und Krankenhauskosten, wenn man sich beim Erste-Hilfe-Leisten selbst verletzt? Wenn man zum Beispiel eine Rauchvergiftung erleidet, weil man jemanden aus einem brennenden Auto gezogen hat?**

Jeder, der Erste Hilfe leistet, ist gesetzlich unfallversichert. Egal, ob man während der Arbeit oder in der Freizeit hilft. Das bedeutet, für die Behandlungskosten kommt nicht, wie sonst, die Krankenkasse auf, sondern die gesetzliche Unfallversicherung. Deshalb in solchen Fällen beim Arzt oder im Krankenhaus erklären, dass man beim Leisten von Erster Hilfe verletzt wurde. Dann wird in der Regel direkt mit dem

zuständigen Träger der Unfallversicherung abgerechnet.

**Wer ersetzt die Kosten für Schäden, die dem Ersthelfer an seiner Kleidung bzw. seinem Hab und Gut entstehen, zum Beispiel durch das Blut des Hilfsbedürftigen? Wer zahlt Reinigung bzw. Neukauf? Und was ist mit einem geleerten Feuerlöscher oder einem beschädigten Warndreieck?**

Kein Ersthelfer bleibt auf den Kosten für derlei Sachschäden sitzen. Wer dafür zahlt, hängt davon ab, ob der Hilfsbedürftige in seiner Freizeit verunglückt ist oder auf dem Weg von bzw. zur Arbeit oder direkt am Arbeitsplatz.

Bei Arbeits- und Arbeitsweegeunfällen sind der Verletzte selbst oder sein Arbeitgeber die Ansprechpartner. Wegen Sachschäden, die Ersthelfern bei Freizeitunfällen entstehen, wendet man sich mit einem formlosen Schreiben an den im jeweiligen Bundesland zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die nötigen Adressen finden sich auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([www.dguv.de](http://www.dguv.de)).

**Und wer kommt für die finanziellen Einbußen auf, die einem Ersthelfer entstehen, wenn er wegen der Ersten Hilfe einen Flug verpasst oder als**

**Selbstständiger einen wichtigen Kundentermin versäumt?**

Bei einem Freizeitunfall kommt dafür entweder der zuständige Unfallversicherungsträger auf oder eventuell die Haftpflichtversicherung des Verletzten bzw. dieser selbst. Dem formlosen Antrag auf Kostenübernahme am besten Nachweise der entstandenen Vermögensschäden beifügen, zum Beispiel Flug- oder Bahntickets.

**Was geschieht, wenn man als Ersthelfer das Eigentum Dritter beschädigt? Wenn man zum Beispiel ein Auto aufbricht, um an ein darin liegendes Handy zu kommen.**

Wer beim Hilfeleisten eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht, weil er keine andere Möglichkeit sieht, das Leben eines Verletzten zu retten, handelt im Rahmen des sogenannten rechtfertigenden Notstands und ist dadurch in der Regel vor Strafe geschützt. So ein Extremfall kann zum Beispiel eintreten, wenn ein Schwerverletzter dringend einen Arzt braucht, während weit und breit weder Telefonzelle noch Häuser vorhanden sind und man selbst kein Mobiltelefon bei sich hat. In diesem Fall kann es gerechtfertigt sein, ein Auto aufzubrechen, um das Handy darin zu benutzen.

**Wie verhält man sich am besten, wenn ein Verunglückter hartnäckig behauptet, ihm ginge es gut, während man selbst Zweifel hat, ob sich der Betreffende über seine Verletzung im Klaren ist?**

In erster Linie zählt der Wille des Verletzten. Wer etwa keinen Wundverband will, darf nicht dazu gezwungen werden. Hat man den Eindruck, ein Verletzter lehnt die unbedingt nötige Hilfe nur ab, weil er unter Schock steht, ist man mit einem Anruf bei der 112 auf der sicheren Seite.

Autorin: Sabine Lotz

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus Diabetes Ratgeber 12/2016



Foto: Microgen/Fotolia

Erste-Hilfe-Übung

# Innere Kündigung

iga.Studie zeigt Ursachen und Gegenmaßnahmen auf

**Jeder fünfte Arbeitnehmer interessiert sich nicht mehr für seinen Job und tut nur noch das Nötigste, so eine Schätzung von Personalverantwortlichen. Die Folgen der „inneren Kündigung“ sind für Unternehmen und Angestellte gravierend: Qualitätseinbußen, sinkende Produktivität, steigende Fehlzeiten und Konflikte im Team zählen dazu. Oft geht das Nachlassen des Engagements mit seelischen und körperlichen Erkrankungen einher.**

Eine wissenschaftliche Studie der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) zeigt auf, was die Auslöser innerer Kündigung sind und was Unternehmen tun können, um das Engagement ihrer Mitarbeiter zu erhalten oder zurückzugewinnen. Für die dreiteilige Untersuchung hat die iga 381 Personalverantwortliche von großen, mittelständischen und kleinen Unternehmen befragt. Beteiligt waren Organisationen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes sowie eine Nichtregierungsorganisation.

Demnach führen unter anderem Schwächen im Führungsverhalten dazu, dass Mitarbeiter ihr Engagement verlieren und den Arbeitseinsatz auf ein Minimum reduzieren. Mangelnde Wertschätzung, fehlende Mitbestimmung und ungelöste Konflikte zählen nach Einschätzung der Befragten zu den wichtigsten Auslösern. Doch auch Veränderungen in der Organisation können innere Kündigung auslösen, insbesondere wenn diese Veränderungen mit Personalabbau und Arbeitsverdichtung einhergehen und durch lange Phasen der Unsicherheit geprägt sind. Dabei schätzen die befragten Personalverantwortlichen, dass bundesweit rund 20 Prozent der



Foto: tigger11th/Fotolia

Angestellten bereits innerlich gekündigt haben. Interessanterweise gehen sie bei ihrem eigenen Unternehmen jedoch nur von lediglich zehn Prozent aus.

Für die betroffenen Arbeitnehmer kann innere Kündigung erhebliche gesundheitliche Folgen haben. Die Personalverantwortlichen bestätigen empirische Befunde, wonach es zu Depressionen, Sucht- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen kommen kann. Darüber hinaus kann sich innere Kündigung einzelner Mitarbeiter negativ auf die übrige Belegschaft auswirken: Soziale Beziehungen verschlechtern sich, es kommt zu Mehrarbeit für Kollegen und Unzufriedenheit bei anderen Mitarbeitern.

Die iga.Studie zeigt aber auch Erfolg versprechende Maßnahmen zum Erhalt des Engagements auf. Nach Einschätzung der Befragten sind vor allem regelmäßige Mitarbeitergespräche hilfreich. Wichtig ist dabei unter anderem ein hoher Gesprächsanteil der Arbeitnehmer (z. B. 80 Prozent). Zudem sollten Führungskräfte für die Mitarbeitergespräche geschult wer-

den. Auch ein betriebliches Gesundheitsmanagement kann nach Auffassung eines Großteils der Befragten das Mitarbeiterengagement fördern und erhöhen. Genannt wurden unter anderem Sportangebote und Gesundheitstage. Weitere Gegenmaßnahmen sind nach den Erfahrungen der Personalverantwortlichen: Partizipation (z. B. durch das Einbinden in Entscheidungen) sowie ein größerer Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Die Ergebnisse des dreiteiligen Studienprojekts „Engagement erhalten – innere Kündigung vermeiden“ sind im aktuellen iga.Report 33 erschienen. Der Report enthält zudem eine Liste von Best-Practice-Strategien, wie das Engagement erhalten und gefördert werden kann sowie eine Checkliste, um innere Kündigung von Mitarbeitern frühzeitig zu erkennen.

*Der iga.Report 33 steht im Internet kostenlos unter [www.iga-info.de/veroeffentlichungen/igareporte/igareport-33/](http://www.iga-info.de/veroeffentlichungen/igareporte/igareport-33/) zum Download bereit.*

DGUV

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2017

## Ladungssicherung bei Streumaschinen

**Um im Winter die Straßen von Schnee und Eis freizuhalten, kann man auf Streugut nicht verzichten. Ausgebracht werden Splitt oder Auftausalze meist durch Streumaschinen, die auf einem Fahrzeug fixiert werden. Sind diese schlecht gesichert oder wird überladen, kann das Fahrzeug kippen – mit schlimmen Folgen für die Fahrzeuginsassen oder Passanten.**

Im Winterdienst kommen meist Fahrzeuge zum Einsatz, die sich für Nutzungen im Sommer wie im Winter verwenden lassen – mit Anbaugeräten für die Grünpflege bzw. zum Transport von Arbeitsmitteln oder Schüttgütern auf der Ladefläche. Während herkömmliche Ladungen sich durch formschlüssiges Laden bzw. Niederzurren sowie u. a. den Einsatz rutschhemmender Matten gut sichern lassen, ist der Transport von schweren Streumaschinen immer eine Herausforderung:

- Streumaschinen sind meist größer als andere Aufbauten.
- Mit einem Gewicht von zehn bis 15 Tonnen sind sie in gefülltem Zustand sehr schwer.
- Bei Streuautomaten liegt der Schwerpunkt in der Regel höher als bei anderen Aufbauten, so dass die Anforderungen an die Kippfestigkeit höher sind als bei „normalen“ Transporten.
- Häufig verfügen weder die Ladefläche noch die Streumaschine über geeignete Befestigungsmöglichkeiten.

Auch sind vorhandene Komponenten oft nicht aufeinander bzw. speziell auf die schwere Streumaschine abgestimmt.

- Betreiber beklagen, dass viele Hersteller keine oder nicht ausreichend qualifizierte Vorgaben zur Befestigung machen. Oft sind nicht einmal die Vorgaben der DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ erfüllt.

**Rechtliche Anforderungen und Haftung**  
Lasten auf der Ladefläche von Fahrzeugen müssen nach allen vier Seiten gegen Verutschen, Umfallen, Hin- und Herrollen und Herabfallen gesichert sein. Dabei gelten die anerkannten Regeln der Technik – hier im Wesentlichen die Inhalte der Richtlinienreihe VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ und die DIN EN 12195 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“, die DIN 75410 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“, die DIN EN 12640 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen sowie die DIN EN 12642 – Entwurf „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Aufbauten an Nutzfahrzeugen“.

Verstöße gegen diese Vorgaben sind als Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung kein Kavaliersdelikt. Sie können als Ordnungswidrigkeiten sowie, in schweren Fällen, zu Straftatbeständen führen. Die haftungsrechtlichen Konsequenzen können sowohl für den Fahrer als auch für den Halter gravierend sein.

### So sorgen Sie für Sicherheit

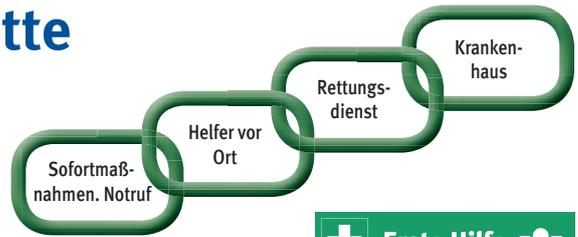
Als Straßenmeister oder als Bau- bzw. Betriebshofleiter sind Sie mitverantwort-



lich für die Verkehrssicherheit. Achten Sie darauf, dass mindestens diese Anforderungen eingehalten sind:

- Ist das Fahrzeug für den Aufbau einer Streumaschine geeignet?
- Hat der Hersteller eine ordnungsgemäße Verlade- und Betriebsanleitung mitgeliefert?
- Wird vor der Fixierung der Streumaschine ermittelt, welche Lastverteilung erforderlich ist?
- Erfolgt der Erstaufbau bestimmungsgemäß?
- Wird auch nach der Beladung das zulässige Gesamtgewicht eingehalten?
- Verfügt der Fahrzeugaufbau über geeignete Zurrpunkte? (Zurrwinkel und Belastungsgrößen berücksichtigen!) Wie, durch wen und wann werden diese Zurrmittel sachkundig geprüft?
- Führt das Fahrpersonal vor dem jeweiligen Einsatz eine Sichtprüfung durch?
- Werden alle Beschäftigten, die im Räum- und Streudienst eingesetzt werden, regelmäßig und umfassend unterwiesen?

# So funktioniert die Rettungskette im Betrieb



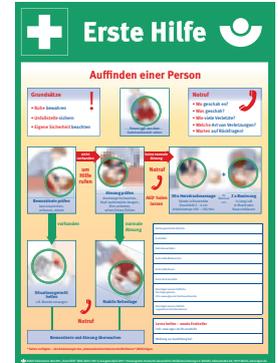
Theoretisch weiß jeder Beschäftigte in Deutschland, was bei einem Personennotfall zu tun ist: Hilfe holen und Erste Hilfe leisten. In der Praxis aber stellt sich immer wieder heraus, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkrete betriebsspezifische Informationen fehlen. Dabei kommt es, wenn jemand z. B. einen Herzinfarkt oder einen Unfall erleidet, auf jede Minute an! Informieren Sie sich deshalb, wie die Rettungskette in Ihrem Betrieb organisiert ist, und geben Sie alle wichtigen Informationen an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiter.

### Beschäftigte müssen wissen:

- Wo wird der Notruf abgesetzt? (112 oder lokale Rettungsdienstnummer)
- Welche Informationen benötigt der

Notruf? Denken Sie an die 5 Ws:

- Wo ist der Notfall/Unfall?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- Welche Verletzungen gibt es?
- Warten auf Rückfragen!
- Wo befindet sich Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten etc.)?
- Wer ist Ersthelfer/Ersthelferin?
- Welcher Arzt, welche Ärztin oder welches Krankenhaus muss aufgesucht werden? Welche Informationen benötigen Krankenhaus/Arzt oder Ärztin?
- Wer ist außerdem zu benachrichtigen? (Gesetzliche Unfallversicherung, später Angehörige etc.)
- Wer ist für die Dokumentation zuständig?



### Webtipp:

Unter <http://publikationen.dguv.de>  
 © Suche: „Erste Hilfe“ finden Sie umfangreiche Informationen zum Thema und können außerdem Plakate herunterladen, in die Sie die für Ihren Arbeitsplatz wichtigen Angaben (Ansprechpartner, Telefonnummern) selbst eintragen können

# Brandschutzorganisation im Betrieb

Wer ist wofür zuständig?

Jede Behörde, jedes Unternehmen und jede Verwaltung muss sich für eine fast alltägliche Gefahr wappnen: Ein Brand kann überall und jederzeit entstehen. Arbeitgeber müssen deshalb Maßnahmen treffen, um im Falle eines Brandes Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte abwenden zu können.

Meist wird ein betriebliches Brandschutzkonzept erarbeitet. Es umfasst die Gefährdungsbeurteilung zum Thema Brandgefahr sowie alle betrieblichen Maßnahmen, die die Entstehung von Bränden verhindern, die Ausbreitung von Bränden und Brandrauch begrenzen und den Schutz bzw. die Rettung von Personen und Sachwerten sicherstellen sollen. Normalerweise unterscheidet man zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz:

- Vorbeugender Brandschutz umfasst bauliche (Brandabschnitte, Flucht- und Rettungswege, Aushang eines Fluchtplans), (Anlagen-)technische (Brandmeldeanlagen, Entrauchung) und organisatorische (Unterweisung, Evakuierungsübungen, Brandschutzordnung) Maßnahmen.
- Abwehrender Brandschutz ist der Oberbegriff für alle internen wie externen Maßnahmen zur Brandbekämpfung (betriebliche Löscheinrichtungen, örtliche Feuerwehr) und zur Begrenzung der Ausbreitung von Feuer und Rauch.
- Das betriebliche Brandschutzkonzept ist erst dann komplett, wenn alle Beschäftigten regelmäßig zum sicherheitsgerechten Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Außerdem müs-

sen Brandschutzhelfer ausgebildet und schriftlich bestellt werden. Das schreibt die Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) fest. Betriebe ohne besondere Gefährdungen müssen fünf Prozent der Beschäftigten ausbilden; ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass besondere Risiken vorliegen, kann die erforderliche Zahl auch höher sein. Die DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ regelt die Details.

### Webtipp:

© <http://publikationen.dguv.de> © Suche: Brandschutzhelfer © DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ (frühere GUV-I 5182)  
 © Suche: Brandschutzbeauftragte © DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“

# Flüchtlinge in Deutschland: Fakten zu Arbeit und Arbeitsschutz

Hunderttausende Menschen aus vielen Ländern suchen derzeit aus ganz unterschiedlichen Gründen Schutz in Deutschland. Bei der Betreuung in aufnehmenden Einrichtungen, aber auch beim Eintritt in ein neues Berufsleben ergeben sich sowohl für die Geflüchteten wie für ihre Unterstützer viele Fragen. Oft betreffen diese auch die Arbeitssicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben darauf reagiert und stellen inzwischen mehrere Informationsportale zur Verfügung, die freiwilligen wie beschäftigten Helfern in Kommunen, Ehrenämtern, Schulen und Unternehmen gezielten Rat und Unterstützung bieten.

## Allgemeine Fragen zum Arbeitsschutz

Das Infoportal [www.dguv.de/fluechtlinge](http://www.dguv.de/fluechtlinge) der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung klärt u. a. diese Fragen:

- Welche Anforderungen sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu beachten?
- Welche Hinweise zum Infektions- und Brandschutz sind wichtig?
- Was sollten ehrenamtliche Helfer und Helferinnen über ihren Versicherungsschutz wissen?
- Welche Unterstützung brauchen Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher im Umgang mit Flüchtlingskindern?
- Welche Hilfen für Unternehmen gibt es im Bereich Arbeitsschutz bei der Integration von Flüchtlingen?

**Wichtig:** Die Inhalte des Portals werden laufend erweitert und aktualisiert.

## Integration in den betrieblichen Arbeitsalltag

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die keine Personalabteilung haben, ist der Umgang mit kultureller Vielfalt eine Herausforderung.



Speziell für diese Praktiker hat die Initiative Neue Qualität der Arbeit das Portal <http://inarbeit.inqa.de> entwickelt. Modular aufgebaut, bietet es u. a. Erfahrungsberichte aus unterschiedlichen Betrieben, Hilfestellung für die Praxis – etwa zu Unterweisungen – und zeigt u. a. anhand von Expertenwissen auf, wie auch KMU den Ansprüchen der neuen und der bereits bewährten Beschäftigten gerecht werden können. Ziel ist es, dass sich ein produktives, kollegiales Miteinander entwickelt.

Als besonders problematisch erweist es sich in der Praxis häufig, fremdsprachige neue Beschäftigte wirksam zu unterweisen. Dabei ist das besonders wichtig, da in vielen Herkunftsländern nicht dieselben Arbeitsschutzstandards gelten wie in Deutschland. Wenn keine Deutschkenntnisse vorhanden sind, können Schaubilder – etwa Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Ersten Hilfe oder zur richtigen Körperhaltung beim Tragen – bei der Unterweisung eingesetzt werden. Auch viele Arbeitsschutzfilme sind auch ohne Worte verständlich und einprägsam, z. B. die Napo-Comics [www.napofilm.net](http://www.napofilm.net).

Ein weiteres Angebot des neuen Portals: Über Kooperationspartner können

Unternehmen unkompliziert kompetente Unterstützung und Beratung von Fachleuten vor Ort erhalten.

## Hilfreich: Aushang „Verhalten im Brandfall“ in vielen Sprachen

Nicht nur in den unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, sondern auch an vielen Arbeitsplätzen ist es hilfreich, wenn wichtige Basisinformationen zum Brandschutz in der jeweiligen Muttersprache vermittelt werden können. Ein Informationsportal zum Brandschutz bietet den Aushang „Verhalten im Brandfall“ in vielen Sprachen zum kostenlosen Download an, der die wichtigsten Hinweise für den Brandfall zusammenfasst. So gibt der Aushang eine erste Hilfestellung für den Ernstfall. Alle darauf gemachten Angaben entsprechen der gültigen Norm (Din 14096, Teil A). Alle Versionen stehen sowohl als PDF als auch im docx-Format zur Verfügung. So kann man bei Bedarf die docx-Dateien inhaltlich bearbeiten und somit an die örtlichen Gegebenheiten anpassen.

### Webtipp:

• [www.feuertrutz.de](http://www.feuertrutz.de) © Suche: Aushang „Verhalten im Brandfall“ in vielen Sprachen – die Auswahl wurde anhand einer Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstellt (BAMF)

## Sturmschäden beseitigen – aber sicher

**Gerade im Spätwinter kommt es auch in Deutschland immer wieder zu schweren Stürmen. Danach sind Straßen und Plätze oft mit abgebrochenen Ästen, Sträuchern oder entwurzelten Bäumen blockiert. Klar, dass das Sturmholz schon aus Sicherheitsgründen so schnell wie möglich aufgearbeitet werden muss.**

Meist sind es die Bauhöfe, die das erledigen – schließlich sind die Mitarbeiter oft Allrounder. Doch wenn es um die Beseitigung abgebrochener, umgestürzter und ineinander verkeilter Äste, Bäume und Sträucher geht, kommen die Praktiker schnell an ihre Grenzen. Dann müssen speziell qualifizierte und unterwiesene Kollegen zum Einsatz kommen.

Die DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ etwa formuliert klar, dass eine Unterweisung bzw. Einübung für so gefährliche Arbeiten nicht ausreicht. Hier braucht es einen Sachkundenachweis für die Arbeit mit Motorsägen. Je nach „Schichtung“ des Sturmholzes benötigen aber auch Beschäftigte mit dieser Sachkunde zusätzliche Qualifikationen. Etwa dann, wenn umgestürzte Stämme unter Span-

nung stehen. Werden solche Bäume falsch angeschnitten, können sie katalpantartig nach oben oder zur Seite schnellen und Menschen verletzen oder andere Bäume zu Fall bringen.

Deshalb müssen auch vermeintlich einfache Aufräumarbeiten sorgfältig geplant werden, u. a. anhand dieser Details:

- Alleinarbeit ist nicht zulässig.
- Für gefährliche Arbeiten sind ein schriftlicher Arbeitsauftrag und eine Arbeitsanweisung bzw. eine oder mehrere Betriebsanweisung(en) sinnvoll.
- Alle Beteiligten müssen umfassend über Gefährdungen, sichere Arbeitsverfahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden (fallende Äste und Bäume, Rutsch- und Sturzgefahr, Gelände (Steilhänge), gefährliche Werkzeuge und Maschinen, elektrische Freileitungen).
- Nur qualifizierte Beschäftigte dürfen mit der Motorsäge arbeiten.
- Alle Beteiligten müssen PSA tragen, z. B. Gesichtsschutz, Gehörschutz, Helm, Handschuhe, Schnittschutzhose oder Sicherheitsschuhe bzw. -stiefel.

### Webtipps:

• [www.waldwissen.net](http://www.waldwissen.net) © Waldwirtschaft © Schadensmanagement © Wind, Schnee und Eis © 21.07.2008: Handbuch Sturm – Sturmschadensbewältigung

• [www.arbeitsschutzfilm.de](http://www.arbeitsschutzfilm.de) © Forstarbeiten © u. a. Filme „Achtung, Baum fällt“ und „Abgelenkt“

• <http://publikationen.dguv.de> © Suche: © DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ © DGUV Information 214-045 „Motorsägen-einsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik“

## Kurzmeldungen

### Risiko-Check:

#### Wer klug entscheidet, gewinnt

Mit der aktuellen Schwerpunktaktion möchten Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) für ein stärkeres Risikobewusstsein sensibilisieren. „Risiko-Check“ hinterfragt dazu typische Verhaltensweisen und gibt Raum für Entscheidungen. Begleitet wird die Schwerpunktaktion von zwei Gewinnspielen. Wer bis zum 28. Februar 2017 mitspielt, hat die Chance auf viele wertvolle Preise.

• [www.risiko-check.info](http://www.risiko-check.info)

### Schnell informiert: Medienserie „kurz & bündig“ der BGRCI

„kurz & bündig“ richtet sich insbesondere an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Die Arbeitsschützer dort können sich einen raschen Überblick über Gefährdungen am Arbeitsplatz und den jeweiligen Handlungsbedarf verschaffen. Praktisch: Zu vielen Inhalten liegen zusätzlich Checklisten vor:

- KB 002: Hand- und Hautschutz
- KB 003: Gesundheitstipps für Vielfahrer
- KB 004: Der sichere Start in den Beruf. Infos für Auszubildende und Betriebsneulinge
- KB 005: Asbesthaltige Bodenbeläge. Was ist zu tun?
- KB 006: Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS. Grundzüge
- KB 007: Lösemittel. Einsatz, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen – Kleinmengen
- KB 008: Gefahrgut im PKW und Kleintransporter. Kleinmengen

Alle Ausgaben der Reihe können unter

• [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) © Suche „kurz bündig“ heruntergeladen werden.

### Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2017

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK  
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: Petair/Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• [SiBe@kuvb.de](mailto:SiBe@kuvb.de)

Sicherheit in Turn- und Sporthallen:

## Tore müssen fallen – Geräte- raumtore dürfen es nicht!

Sicherer  
Schulsport

**Im letzten Jahr gab es mehrere schwere Unfälle durch abstürzende Geräteraumtore in bayerischen Schulsportstätten. Bei Sicherheitsbegehungen des Präventionsdienstes der KUVB/Bayer. LUK und bei Unfalluntersuchungen vor Ort fällt immer wieder auf, dass teilweise die erforderlichen Wartungen und Prüfungen nicht, unzureichend/unvollständig oder nur unregelmäßig durchgeführt werden.**

### Beschreibung der untersuchten Unfälle:

Bei zwei untersuchten Unfällen ist das Torblatt „beilartig“ heruntergefallen und hat Schüler getroffen. Bei den Unfalluntersuchungen hat sich herausgestellt, dass jeweils ein Tragseil aufgrund von Verschleiß gerissen war. Die Tragseile sind eingehaust und nicht unmittelbar sichtbar. Von den Schulhausmeistern wurden in beiden Fällen regelmäßig Sichtprüfungen durchgeführt. Diese sind keinesfalls ausreichend und ersetzen weder die Wartung noch die regelmä-

ßige intensive Hauptinspektion. Die Defekte hätten erkannt werden können. Dazu wäre es erforderlich gewesen, die seitlichen Abdeckungen abzubauen.

Bei einem weiteren Unfall ist das komplette Torblatt aus der oberen Laufschiene herausgefallen. Hier hat sich gezeigt, dass die Laufschienebefestigung in der Decke locker war und der Haltewinkel der Befestigungsschiene zu gering bemessen sowie bereits beschädigt war.

### Haftung für Versäumnis

Bei schweren Unfällen mit Personenschäden ermittelt u. a. die Staatsanwaltschaft. Die Unfallgegenstände werden beschlagnahmt und die Prüfberichte eingesehen. Dies kann dazu führen, dass gegenüber dem Verantwortlichen der Sporthalle, in der Regel dem Bauamtsleiter, den Verantwortlichen für Gebäudemanagement oder dem Bürgermeister der Kommune der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit erhoben wird. Bei Personenschäden

kann dies in Einzelfällen zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

**„In allen Fällen wurden die Tore nicht gewartet! Bei einer regelmäßigen Wartung und Sicherheitsüberprüfung wären die Mängel sicher aufgefallen.“**

Bei diesen schweren Unfällen wird auch die Organisation des Arbeitsschutzes im Bereich der Wartung/Prüfung hinterfragt, d. h. wer prüft und wie werden die Prüfungen durchgeführt. Außerdem wird untersucht, was in welchem zeitlichen Ablauf geprüft wird. Oft ist dem Betreiber (einer Kommune oder einem Sportverein) der Sporthalle bzw. dem Sachaufwandsträger der Schule gar nicht bewusst, dass Geräteraumtore gesondert überprüft werden müssen.

Die Aussage „... das macht doch der Schulhausmeister“ oder „wir haben



Ein völlig verschlissenes Tragseil hängt quasi am seidenen Faden. Das Tor wurde seit vielen Jahren weder fachgerecht überprüft noch gewartet.

doch eine Firma mit der Sporthallenüberprüfung beauftragt“ hören wir häufig. Der Schulhausmeister ist in der Regel nicht dazu befähigt, eine Hauptinspektion durchzuführen. Es fehlen meistens die erforderlichen Zusatzqualifikationen/Prüfmittel. Bei der Sporthallenprüfung ist in der Regel nur eine Sichtkontrolle der Geräteraumtore Bestandteil des Auftrags. Dies bedeutet, dass die verdeckte Mechanik der Geräteraumtore gesondert zu prüfen ist.

Wie bei allen technischen Arbeits- und Betriebsmitteln, bestehen die Prüfverpflichtungen auf Grundlage des übergeordneten Regelwerks. Bei Geräteraumtoren sind die relevanten Rechtsvorschriften insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Arbeitsstättenverordnung. Auch die Vorgaben der Arbeitsstättenregel ASR A 1.7 „Türen und Tore“ sind als spezielles Regelwerk daher zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist demnach grundsätzlich gefordert, dass Türen und Tore nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht



Hier wird gerade eine Sicht- und Funktionskontrolle durchgeführt.

auf ihren sicheren Zustand geprüft werden müssen.

**„Dabei ist die Rechtslage eindeutig: Der sichere Betrieb muss gewährleistet werden!  
Es besteht immer eine Verpflichtung zur Prüfung der Geräteraumtore.“**

**Welche Prüfungen sind für Geräteraumtore erforderlich?**

**Sichtprüfungen/Sichtkontrollen:** Geräteraumtore sind vor jeder Benutzung auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Das sind die sogenannten „Sichtkontrollen“, die sinnvollerweise durch die Nutzer bzw. Sportlehrkräfte durchgeführt werden. Hierbei geht es um Mängel und Beschädigungen, die für Laien sofort erkennbar sind.

**Funktionsprüfungen/Funktionskontrollen:** Für die sogenannten „Funktionskontrollen“ sind bereits mehr Qualifikationen sowie technisches Detailwissen erforderlich. Diese „Funktionskontrollen“

können aber durchaus entsprechend geschulte und unterwiesene Hallenwarte oder Schulhausmeister durchführen. Je nach Nutzungsintensität bzw. Zustand und Alter der Geräteraumtore sind Funktionskontrollen in der Regel alle ein bis drei Monate durchzuführen. Das Prüfintervall kann jedoch nach Torart und Aufbau variieren.

**Hauptinspektion/Wartung:** Bei der Hauptinspektion geht es um einen „Soll-Ist-Vergleich“, um sicherheitsrelevante Mängel zu erkennen. Hier liegt die komplette Zug- und Hebe-mechanik des Geräteraumtores im Fokus.

Die regelmäßige Wartung dient letztendlich dazu, den betriebssicheren Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Inspektion/Wartung umfasst neben der Sicht- und Funktionsprüfung auch eine intensivere Inspektion und ggf. das Nachziehen oder den Austausch von Befestigungsmitteln wie z. B. Schraubverbindungen. Das Austauschen von stark beanspruchten sicherheitsrelevanten Bauteilen (wie z. B. Tragseile, Umlenkrollen) gehört ebenso dazu. Die Schutzabdeckungen der seitlichen Seile, Umlenkrollen und Gegengewichte müssen dabei entfernt werden. Die Kontrolle der Festigkeit der Gesamtkonstruktion inklusive der oberen Laufschiene gehört natürlich auch dazu. Besonders intensiv müssen „ältere“ Tore mit Tragseilen ohne Auffangsicherung inspiziert bzw. gewartet werden. Bei diesen Torsystemen können bei mangelhafter Wartung insbesondere die Tragseile reißen – das Torblatt fällt dann meistens „beilartig“ herunter, so wie es bei dem letzten uns bekannt gewordenen Unfall passiert ist.

Bei Toren älterer Bauart kann sogar im Einzelfall eine zusätzliche Nachrüstung von sogenannten mechanischen „Torflügel-Abfangsicherungen“ erforderlich sein, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. In den „Technischen

Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A 1.7 „Türen und Tore“ sind unter Abschnitt 7.1 Detailangaben aufgeführt.

**Der Betreiber hat die Verantwortung, im Rahmen der sowieso erforderlichen und zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung für den sicheren Betrieb der Sporthalle u. a. die Kriterien für die Geräteraumtorprüfungen und -wartungen festzulegen!**

Die Ergebnisse der Wartung/Inspektion müssen abschließend in einem ausführlichen Wartungs- bzw. Prüfbericht festgehalten werden. Welche Details zu beachten sind, regelt insbesondere § 14, Abs. 7 „Prüfung von Arbeitsmitteln“ der Betriebssicherheitsverordnung. Die durchgeführte Wartung/Prüfung wird in der Regel zusätzlich durch eine Prüfplakette, die gut sichtbar am Tor angebracht ist, bestätigt. Somit ist für jeden Nutzer der Sporthalle sofort erkennbar, dass die Sicherheitsüberprüfungen regelmäßig durchgeführt werden.

Bestehen sicherheitstechnische Bedenken, muss ein Geräteraumtor sofort stillgelegt bzw. ausreichend gesichert werden. Sofern vorhanden, muss es verschlossen werden und ein deutlicher Hinweis z. B. „Achtung – Tor ist defekt – nicht benutzen“ angebracht sein. Darüber hinaus sind die Nutzer in Kenntnis zu setzen. Mögliche Reparaturen müssen umgehend erfolgen.

**Wir empfehlen dringend, diese Hauptinspektion mindestens jährlich durchzuführen!**

Die Prüfungen sollten idealerweise mit der Wartung kombiniert und durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen dem Prüfpersonal bekannt und bei Bedarf (z. B. Wartungsfirmen) ausgehändigt werden.

Die KUVB und die Bayer. LUK empfehlen, neben der regelmäßigen Wartung



**Gut! Die oberen Laufschielen sind in einwandfreiem Zustand. Die Aufhängung der Schienenkonstruktion wurde mit geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln in der massiven Betonwand befestigt. Somit ist dauerhaft sichergestellt, dass die Konstruktion sicher hält. Die spätere Kontrolle ist somit weniger aufwendig.**

und Prüfung, bei älteren Toren eine sogenannte Auffangsicherung nachzurüsten. Solche mechanischen Absturzsicherungen verkeilen sich beim Reißen eines Tragmittels in der Zarge und verhindern somit ein Abstürzen des Torbehanges. In der ASR A 1.7 ist der Abschnitt 7.1 „Sicherung gegen Abstürzen der Flügel“ zu beachten – hier sind Detailangaben aufgeführt. Auf jeden Fall muss der sichere Betrieb gewährleistet sein.



**Besonders sicher und bei Toren neuer Bauart Pflicht ist die Abfangsicherung gegen mögliches Abstürzen des Torblattes.**

Bei neuen Geräteraumtoren ist eine geprüfte Abfangsicherung der Torblätter obligatorisch.

#### **Fazit:**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Betreiber einer Sporthalle immer verkehrssicherungspflichtig ist und somit für die Sicherheit der Halle die Gesamtverantwortung hat. Dies umfasst auch, je nach Ausstattung der Halle, die Organisation und Beauftragung von unterschiedlichen Arten und Umfängen von regelmäßig wiederkehrenden, erforderlichen Prüfungen und Wartungen.

Einen ausführlicheren Bericht zu dieser Thematik haben wir in einem Sonderdruck zusammengefasst, der ab Ende Januar unter [medienversand@kuvb.de](mailto:medienversand@kuvb.de) erhältlich ist.

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann,  
Geschäftsbereich Prävention der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Fragen & Antworten

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbstständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

**Frau P. aus W. fragt:**

„Wir haben in der Schule W. eine Mittagsbetreuung. Einige Kinder sind bei verschiedenen Freizeitaktivitäten angemeldet, wie z. B. Klavierunterricht oder Flötenunterricht, welche nicht in der Schule stattfinden. Die Kinder müssen aus diesem Grund die Mittagsbetreuung der Schule verlassen und kommen anschließend wieder in die Mittagsbetreuung. Sind diese Wege versichert?“

**Antwort:**

„Sehr geehrte Frau P.,

die Schüler stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) nur während des Besuchs der Schule sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Private Freizeitaktivitäten sowie die damit verbundenen Wege stehen dementsprechend nicht unter Versicherungsschutz.“

**Herr B. möchte gerne Folgendes wissen:**

„Ich bin Sportlehrer und Klassenleiter einer gebundenen Ganztagesklasse in einer Realschule in Bayern. In den Mittagspausen sind unsere Ganztagesgesschüler sehr aktiv und leben ihren Bewegungsdrang aus. Meine Frage: Sind die Schüler versichert, wenn sie unter der Aufsicht einer normalen Lehrkraft in der Mittagspause mit Skateboards auf dem Schulgelände fahren?“

**Antwort:**

„Sehr geehrter Herr B.,

auch die sportliche Betätigung während der Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine ausreichende Beaufsichtigung und Leitung durch die Schule sollte vorhanden sein. Somit sind die Schüler auch bei der Benutzung von Skateboards in der Mittagspause versichert.“

**Herr G. aus B. hat folgende Frage:**

„Wir veranstalten eine Wintersportwoche in den österreichischen Alpen (Skigebiet Mölltaler Gletscher). Es handelt sich hierbei um eine Schulveranstaltung. Für diese Veranstaltung haben wir geprüfte, lizenzierte Lehrkräfte bzw. Fachkräfte, welche die Schüler/innen in den Sportarten Skifahren und Snowboarden nach den Vorgaben des Kultusministeriums unterrichten dürfen.“

Bitte teilen Sie uns mit, in welchem Rahmen die Schüler/innen über die KUVB gesetzlich unfallversichert sind und welche Kosten im Ausland übernommen werden.“

**Antwort:**

„Sehr geehrter Herr G.,

die Schüler sind bei der Teilnahme an Schulfahrten versichert, wenn die Schulfahrt eine schulische Veranstaltung darstellt, d. h. die Schule muss



die Fahrt planen, organisieren, durchführen und beaufsichtigen. Dabei ist für den Versicherungsschutz unerheblich, ob die Schulfahrt ins Ausland führt.

Für Schüler sind alle Tätigkeiten versichert, die im Zusammenhang mit unterrichtlichen Veranstaltungen oder gemeinschaftlicher Freizeit unter Aufsicht eines Lehrers stehen. Dagegen sind Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schüler gehören (z. B. Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe, rein private Aktivitäten, Verrichtung der Notdurft) nicht versichert.

Im Ausland kann die Heilbehandlung nicht vom deutschen Unfallversicherungsträger selbst gewährt werden. Durch die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist aber sichergestellt, dass auch bei Schulunfällen in bestimmten ausländischen Staaten die notwendigen Sachleistungen zulasten des deutschen Unfallversicherungsträgers erbracht werden können. Entsprechende Abkommen bestehen unter anderem mit allen Staaten der Europäischen Union.

Hat sich der Unfall in einem Land ereignet, für das keine entsprechende Regelung über die Sachleistungshilfe besteht, oder sollten entsprechende Formalitäten versäumt worden sein, muss der Schüler beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter oder der betreuende Lehrer zunächst in Vorleistung treten. Die entstandenen Kosten der Behandlung können mit den Originalrechnungen beim Unfallversicherungsträger eingereicht werden. Eine Erstattung erfolgt dann nach den für den deutschen Unfallversicherungsträger geltenden Leistungssätzen.

Fahrt- und Transportkosten werden grundsätzlich vom Unfallversicherungsträger übernommen. Die Transportmöglichkeiten reichen von öffent-



Foto: Herbert Nitzlander/H

lichen Verkehrsmitteln über Pkw, Taxi oder Rettungshubschrauber. Der behandelnde Arzt muss für die jeweilige Transportart die ärztliche Notwendigkeit bescheinigen.

Ein Rechtsanspruch des Versicherten auf eine Verlegung während einer stationären Heilbehandlung im Ausland besteht nicht. Der zuständige Unfallversicherungsträger ist aber verpflichtet, auch im Ausland eine bestmögliche medizinische Versorgung zu gewährleisten. Hierzu kann auch die Verlegung in ein Krankenhaus am Heimatort gehören. Eine solche Verlegung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die ausländische Behandlung nicht ausreichend ist. In den meisten europäischen Nachbarländern (auch in Österreich) ist heute eine optimale medizinische Versorgung gewährleistet. Eine Verlegung ist hier grundsätzlich nicht erforderlich.

Nach der Entlassung aus der stationären Behandlung sind Versicherte in der Regel wieder in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Auch einem zum Beispiel mit Gehhilfen mobilisierten Versicherten kann man die Benutzung von öffentlichen Ver-

kehrsmitteln unter Umständen zuzumuten. Die Wahl des Transportmittels sowie der Zeitpunkt stehen jedoch letztlich immer im Ermessen des behandelnden Arztes. Bescheinigt der Arzt, dass der Schüler aufgrund seiner Verletzung nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nach Hause fahren kann, sondern ein besonderes Transportmittel erforderlich ist, werden in diesem Fall die Kosten für das besondere Transportmittel von dem Unfallversicherungsträger übernommen.

Ist aufgrund des jugendlichen Alters eines Schülers oder der Schwere der Verletzung für die Heimreise eine Begleitperson erforderlich, so werden für diese ebenso die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet (z. B. Bahn oder Pkw).

Eine Kostenerstattung des Rücktransportes vom ausländischen Aufenthaltsort an den Wohnort des Verletzten ist nur möglich, soweit dem Versicherten durch den Rücktransport Mehrkosten entstehen. Ist dem Schüler die Teilnahme an der regulären Rückreise im Klassenverband möglich, so entstehen ihm keine Mehraufwendungen.“

**Frau K. aus M. fragt:**



„Einige Feuerwehren in unserem Gemeindegebiet bieten bereits eine Kinderfeuerwehr für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren an.

Nun stellt sich uns die Frage, ob die teilnehmenden Kinder über die KUVB unfallversichert sind?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau K.,

der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – auf die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Danach sind Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Versichert sind also Tätigkeiten und Wege, die mit der Erfüllung der übernommenen Aufgabe (hier: Feuerwehrdienst) im Zusammenhang stehen.

Vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sind allerdings grundsätzlich nur die aktiven Mitglieder zwischen dem 12. und dem 63. Lebensjahr erfasst, welche Feuerwehrdienst nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) leisten. Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) regelt in den Artikeln 6 u. 7 die Altersgrenze der aktiven Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr. Nach Artikel 6 Absatz 2 BayFwG können alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, vom vollendeten 18. Lebensjahr an Feuerwehrdienst leisten; der Feuerwehrdienst endet in der Regel mit dem vollendeten 63. Lebensjahr.



Foto: alissaja/fotolia

In Artikel 7 BayFwG stellt der Gesetzgeber Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahr den Feuerwehrdienstleistenden gleich.

Dagegen können Kinder und Jugendliche, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Feuerwehrdienst im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes leisten. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz scheidet daher für diesen Personenkreis aus.“

*Ergänzender Hinweis der Redaktion: Nach aktuellen Informationen ist eine Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes beabsichtigt, wonach bei den Freiwilligen Feuerwehren für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr künftig offiziell Kindergruppen gebildet werden können. Die Frage des gesetzlichen UV-Schutzes der teilnehmenden Kinder wird dann unter diesem Aspekt ggf. neu zu bewerten sein.*

**Frau S. aus D. möchte gerne wissen:**



„Um den Schülerinnen und Schülern die Berufsfindung zu erleichtern, stellt die Stadt D. während des Jahres verschiedene Praktikumsstellen zur Verfügung. Die Praktikumsstellen werden zum einen von Mittelschülern während ihres „Pflichtpraktikums“, aber auch beispielweise von Realschülern als „Freiwilliges Praktikum“ wahrgenommen.

Nun stellen sich bei uns einige Fragen zur Versicherung: Laut unseren Recherchen sind die Schülerinnen und Schüler, die ein Pflichtpraktikum leisten, über die Schule versichert. Die Schülerinnen und Schüler, die jedoch ein freiwilliges Praktikum leisten, sollten direkt über die Stadt D. versichert werden.

Bitte teilen Sie uns hierzu den Ablauf der Meldung an den Versicherer mit. Teilweise ändern sich auch ganz kurz-

fristig, entweder vor oder während der Praktika die Schülerzahlen.“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau S.,

Schüler stehen während des Praktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) über die Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn das Praktikum im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird. Diese muss auf Inhalt und Organisation einwirken, insbesondere durch Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Ort und Dauer, Anwesenheitszeiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten und das Praktikum durch pädagogisches Personal (zeitweise) betreuen können.

Nur soweit diese Voraussetzungen durch die Schule erfüllt werden, stehen die Schüler während des Praktikums sowie auf den damit unmittelbar zusammenhängenden Wegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unter Versicherungsschutz.

Soweit es sich nicht um ein Praktikum handelt, welches im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird, käme Versicherungsschutz über das Prakti-

kumsunternehmen in Betracht. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind insbesondere auch solche Personen kraft Gesetzes versichert, die „wie“ nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte (Beschäftigte) tätig werden.

Dazu müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich bei der ausgeübten Tätigkeit

- (1) um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit,
- (2) von wirtschaftlichem Wert handeln,
- (3) diese muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprechen,
- (4) die Tätigkeit muss ihrer Art nach sonst üblicherweise von Beschäftigten verrichtet werden,
- (5) die Tätigkeit darf nicht in anderer Funktion verrichtet werden (z. B. als Unternehmer im Ehrenamt).

Arbeitnehmerähnlichkeit äußert sich insbesondere in der Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in das Unternehmen.

Wenn diese Voraussetzungen vorlie-

gen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Praktikanten über die Stadt D. Einer Anmeldung der betreffenden Personen bedarf es nicht.

**Frau W. aus N. hat folgende Frage:**



„Gerne möchte ich mich mit einer Anfrage zu dem Bestehen des Versicherungsschutzes während der Elternzeit bei Ihnen erkundigen.

Mein Arbeitgeber hat Interesse daran, dass ich in meiner Elternzeit, die ich aktuell wahrnehme, zwei externe jeweils eintägige Fortbildungen besuche. Auch ich habe als Arbeitnehmerin daran ein Interesse und würde diese sehr gerne besuchen. Nun besteht seitens der Personalabteilung die Aussage, dass ich Fortbildung zwar auch auf Kosten der Kliniken besuchen könnte, jedoch kein Unfallversicherungsschutz bestünde.

Ist das zutreffend? Falls ja, in welcher Weise könnte der Versicherungsschutz hergestellt werden?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau W.,

der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ausschließlich von der tatsächlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber, die auch dessen Willen entspricht, abhängig. Dabei ist es unmaßgeblich, ob für diese Tätigkeit Entgelt gezahlt wird oder diese nur stundenweise ausgeübt wird. Versicherungsschutz besteht daher auch während der Elternzeit, wenn die Fortbildung im Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Autorin: Stefanie Wetzel,  
Rechtsabteilung der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern



# Sozialversicherungswahlen 2017

## Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Der Wahlausschuss der Kommunalen Unfallversicherung Bayern gibt bekannt, dass zur Wahl der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern aus der Wählergruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“ und aus der Wählergruppe der Arbeitgeber ebenfalls nur eine Vorschlagsliste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e.V.“ einge-reicht wurde.

Die zwei Listen sind vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 22. November 2016 gemäß § 23 Abs. 1 SVWO zugelassen worden.

Für beide Wählergruppen findet keine Wahlhandlung statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung darüber hinaus das Wahlergebnis fest. Die in den o. g. zugelassenen Vorschlagslisten benannten Bewerberinnen und Bewerber gelten mit Ablauf des 31. Mai 2017 (Wahntag der 12. Sozialversicherungswahlen) als in die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern gewählt (§ 28 Abs. 3 SVWO).

### Ordentliche Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Steigenberger, Josef
2. Erb, Birgit
3. Frühbeißer, Stefan
4. Stärk, Leonhard
5. Schnappinger, Erika
6. Zitzmann, Günter
7. Buckenhofer, Bernd
8. Kränzle, Bernd, MdL
9. Preß, Gerhard
10. Schönwetter, Erwin
11. Beck, Leo
12. Weinzierl, Alfons
13. Heinrich, Dr. Olaf
14. Trapp, Heinrich
15. Schweiger, Tanja

### Stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Schwarzenberger, Thomas
2. Wiesmaier, Johann
3. Odörfer, Erich
4. Obermair, Wolfgang
5. Reinisch, Dr. Mark
6. Baumgartner, Erwin
7. Gehler, Andrea
8. Loth, Markus
9. Raab, Peter
10. Kellerer, Andreas
11. Buchhauser, Johannes
12. Dutz, Anton
13. Schneider, Emil
14. Löffler, Klaus

### Ordentliche Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Hofmann, Ursula
2. Peetz, Uwe
3. Pfeifer, Karl
4. Siegel, Alexander
5. Feuchtman, Jürgen
6. Hahn-Kuyateh, Elfriede
7. Schulze, Hans-Dieter
8. Bonatz, Hans-Joachim
9. Grill, Ingrid
10. Harrer, Gabriele
11. Gattinger, Friedrich
12. Maier, Helmut
13. Drenckberg, Kirsten
14. Sommer, Roland
15. Winterstötter, Walter

### Stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Eitzenberger, Johann
2. Schramm, Stephan
3. Feuerstein-Weber, Barbara
4. Barnickel, Richard
5. Hofer, Carolin
6. Sewald, Rosalinde
7. Ulbrich, Stefan
8. Friedrich, Klaus
9. Hofmann, Marianne
10. Wenzler, Peter
11. Griesche, Günther
12. Reiss, Maria
13. Rother, Christine
14. Jahn, Norbert
15. Langen, Norbert
16. Pfaller, Richard
17. Körber, Fabian
18. Widmann, Carola
19. Waldi, Barbara
20. Schmölzl, Robert

**Elmar Lederer**

Vorsitzender  
des Wahlausschusses

**Roland Maurer**

Beisitzer  
des Wahlausschusses

**Wolfgang Roth**

Beisitzer  
des Wahlausschusses

## Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Der Wahlausschuss der Bayerischen Landesunfallkasse gibt bekannt, dass zur Wahl der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse aus der Wählergruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“ eingereicht wurde.

Diese Liste hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 23. November 2016 gemäß § 23 Abs. 1 SVWO zugelassen.

Für die Gruppe der Versicherten findet keine Wahlhandlung statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung darüber hinaus das Wahlergebnis fest. Die in der o. g. zugelassenen Vorschlagsliste benannten Bewerberinnen und Bewerber gelten mit Ablauf des 31. Mai 2017 (Wahltag der 12. Sozialversicherungswahlen) als in die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse gewählt (§ 28 Abs. 3 SVWO).

### Ordentliche Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Flach, Norbert
2. Fleischmann, Hubert
3. Gammel-Hartmann, Bettina
4. Huß, Christian
5. Gottschalg, Paula
6. Kuhn, Dr. Joseph

### Stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Hechtl, Robert
2. Hoschek, Günter
3. Röthenbacher, Werner
4. Meindl, Renate
5. Fink, Hans-Joachim
6. Clauß, Christian
7. Neumann, Manfred
8. Petzold, Nancy

Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung werden gemäß § 44 Abs. 2 a Nr. 1 SGB IV ohne Wahlhandlung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt.

**Michael von Farkas**

stv. Vorsitzender  
des Wahlausschusses

**Wilhelm Hüllmantel**

Beisitzer  
des Wahlausschusses

**Egon Smolic**

Beisitzer  
des Wahlausschusses

# Beitragssätze 2017

## KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2017 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 168,52 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen rund 154,44 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 14,08 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB am 16.11.2016 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2015. Der Beitrag für die in Privathaushaltungen beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

## Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 08.12.2016 einen Haushalt von rund 56,86 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebetrag von rund 42,54 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von 1,98 Mio. €.

### KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitrag 2017
<b>Beschäftigte</b>	€ je 100 € Entgeltsumme
<b>Bezirke</b>	0,40
<b>Landkreise</b>	0,55
<b>Gemeinden</b>	
bis 5.000 Einwohner	1,08
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,69
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,60
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,47
<b>Rechtlich</b>	
Verwaltende Unternehmen	0,17
Sonstige Unternehmen	0,52
<b>Haushaltungen</b>	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00
<b>Sonstige Versicherte</b> (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
<b>Bezirke</b>	0,57
<b>Landkreise</b>	0,49
<b>Gemeinden</b>	
bis 5.000 Einwohner	1,83
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,41
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,01
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,59
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>	€ je Einwohner
<b>Gemeinden</b>	4,95

### KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitrag 2017
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	4,04 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	6,62 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,07 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,39 Mio. €
<b>Haushaltungen</b>	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00

### Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2017
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	22,53 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	20,01 Mio. €
<b>Gesamt</b>	<b>42,54 Mio. €</b>
<b>Rechtlich selbstständige Unternehmen</b>	
Unternehmen im Landesbereich	0,38 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,98 Mio. €

*Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung Mitglieder und Beiträge der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

# Änderung der Entschädigungsregelung

## Änderung der Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 30. Juni 2016

Die gemäß § 41 SGB IV i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB IV geltende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 4. Juli 2013 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unfallversicherung aktuell“, Nr. 1/2014, Seite 22) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der KUVB vom 30. Juni 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In Nr. 1 „Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung“ werden die Sätze 1 und 4 wie folgt geändert:

„Bei Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu Wasser und zu Lande werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der 1. Klasse erstattet. Bei Flügen werden die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen.“

„Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.“

2. Nr. 2 „Tage- und Übernachtungsgeld“ erhält folgende Fassung:

„Das Tage- und Übernachtungsgeld wird nach den für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geltenden Sätzen gewährt.“

3. In Nr. 3 „Pauschbetrag für Zeitaufwand“ wird im Satz 1 der Betrag „65,00 €“ durch „70,00 €“ ersetzt.

4. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzendenpauschalen

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und ihre Stellvertreter erhalten zur Abgeltung von Auslagen außerhalb von Sitzungen nachstehende Pauschbeträge:

Der oder die Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:  
mtl. 74,00 €

Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:  
mtl. 37,00 €

Zur Abgeltung des Zeitaufwands für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten:

Der oder die Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:  
mtl. 560,00 €

Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:  
mtl. 140,00 €

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, werden die Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen und für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen anteilig gewährt.“

### Artikel II

Die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürth, den 30. Juni 2016

### Bernd Kränzle, MdL

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der KUVB

Die Änderung der Entschädigungsregelung vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 4. Juli 2013 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unfallversicherung aktuell“, Nr. 1/2014, Seite 22) wurde auf Vorschlag des Vorstandes der KUVB vom 3. Mai 2016 von der Vertreterversammlung der KUVB am 30. Juni 2016 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft und wurde von der Regierung von Oberbayern – Oboersicherungsamt Südbayern mit Schreiben vom 1. Dezember 2016, Geschäftszeichen 12.2.1-6311-31/16, genehmigt.

# Änderung der Entschädigungsregelung

## Änderung der Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Bayerischen Landesunfallkasse vom 8. Dezember 1999 in der Fassung vom 28. Juli 2016

Die gemäß § 41 SGB IV i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB IV geltende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) vom 8. Dezember 1999 in der Fassung vom 18. Juli 2013 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unfallversicherung aktuell“, Nr. 1/2014, S. 22) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayer. LUK vom 28. Juli 2016 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In Nr. 1 „Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Bei Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu Wasser und zu Lande werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der 1. Klasse erstattet. Bei Flügen werden die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen.“

2. In Nr. 3 „Pauschbetrag für Zeitaufwand“ wird im Satz 1 der Betrag „65,00 €“ durch „70,00 €“ ersetzt.
3. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzendenpauschalen

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und ihre Stellvertreter erhalten zur Abgeltung von Auslagen außerhalb von Sitzungen nachstehende Pauschbeträge:

Der oder die Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:

mtl. 74,00 €

Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:

mtl. 37,00 €

Zur Abgeltung des Zeitaufwands für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten:

Der oder die Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:

mtl. 560,00 €

Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:

mtl. 140,00 €

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, werden die Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen und für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen anteilig gewährt.“

### Artikel II

Die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Neuburg am Inn, den 28. Juli 2016

### Christian Huß

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

---

Die Änderung der Entschädigungsregelung vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 4. Juli 2013 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unfallversicherung aktuell“, Nr. 1/2014, Seite 22) wurde auf Vorschlag des Vorstandes der KUVB vom 3. Mai 2016 von der Vertreterversammlung der KUVB am 30. Juni 2016 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft und wurde von der Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern mit Schreiben vom 1. Dezember 2016, Geschäftszeichen 12.2.1-6311-31/16, genehmigt.

# Sitzungstermin

## KUVB

Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern findet am 3. Mai 2017 um 14:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstraße 71, 80805 München, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Ulrike Fister

Fragen / Anmeldung bei Frau Rappelt  
Tel.: 089 36093-111  
E-Mail: bsv@kuvb.de

## Pkw-Unfälle: Jeder fünfte Getötete nicht angeschnallt

**Bonn, 21. November 2016 (DVR) –** Über ein Fünftel (21,2 Prozent) der bei Straßenverkehrsunfällen in Deutschland getöteten Pkw-Insassen war 2015 nicht angeschnallt. Dies ergab eine Umfrage, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) im April 2016 unter zehn Bundesländern durchgeführt hat. In sechs Bundesländern lagen keine entsprechenden Daten vor.

Bei den Nutzfahrzeugen lag der Anteil der nicht angeschnallten Insassen unter den Todesopfern bei 14,5 Prozent.

Da bei einigen Unfällen nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ob die Unfallopfer angeschnallt waren, dürfte der Anteil der nicht Angeschnallten sogar noch größer sein. Der DVR erinnert daran, dass

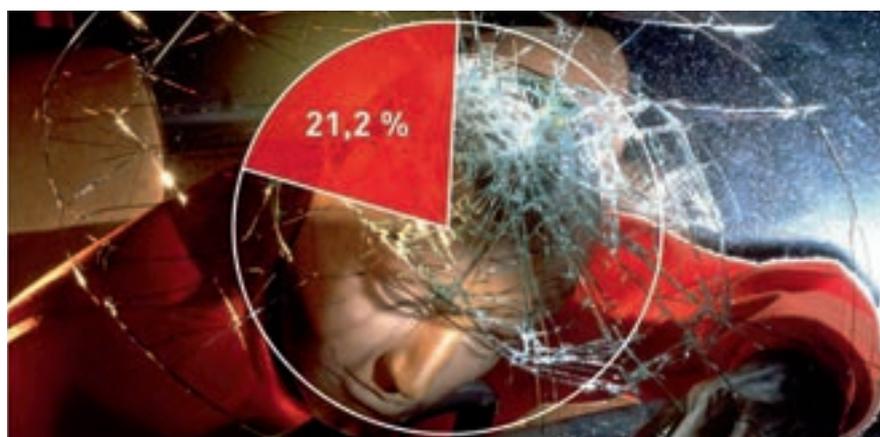


Foto: molotok743 – Fotolia; Montage: DVR

**Über ein Fünftel der bei Straßenverkehrsunfällen in Deutschland getöteten Pkw-Insassen war 2015 laut Umfrage des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) nicht angeschnallt.**

der Sicherheitsgurt auch bei zunehmender Verbreitung von Fahrerassistenzsystemen und Airbags immer noch einen unverzichtbaren

Lebensretter darstellt und appelliert an alle Fahrzeuginsassen, den Gurt stets anzulegen.

DVR

Wir wünschen Ihnen ein glückliches,  
gesundes und unfallfreies Jahr

2017



**Kommunale Unfallversicherung Bayern**  
**Bayerische Landesunfallkasse**

Ihre Partner im Arbeits- und Gesundheitsschutz